

GEMEINDE WENDISCH PRIBORN

AMT PLAU AM SEE



Vervielfältigungsgenehmigung
© GeoBasis-DE/M-V 2014

Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet "Biogasanlage" Wendisch Priborn

Begründung

Mai 2014

Gemeinde Wendisch Priborn
Amt Plau am See
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 2

Sondergebiet „Biogasanlage“ Wendisch Priborn

für das Gebiet der Gemarkung Wendisch Priborn, Flur 17, Flurstück 4/8 – östlich der Ortslage
Wendisch Priborn und südlich der Ortslage Tönchow

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung

1.	Allgemeines	4
1.1.	Rechtsgrundlagen	4
1.2.	Planungsgrundlagen	4
2.	Geltungsbereich	5
3.	Planungsziel/ Standortwahl	5
4.	Vorgaben übergeordneter Planungen	5
5.	Bestand	6
6.	Planinhalt	8
6.1.	Art der baulichen Nutzung	8
6.2.	Maß der baulichen Nutzung	8
6.3.	überbaubare Grundstücksfläche	9
6.4.	Örtliche Bauvorschrift	9
6.5.	Verkehrerschließung	9
6.6.	Technische Ver- und Entsorgung	9
6.7.	Anbauflächen/Transportwege	10
7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	10
7.1.	Bestandsbeschreibung	10
7.2.	Eingriffsbewertung	11
7.3.	Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation	11
8.	Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken	14
9.	Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung	15
10.	Städtebauliche Daten	16

besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

Anlagen:

1. Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Wendisch Priborn vom 29. Januar 2014 von LMS Agrarberatung GmbH Rostock
2. Emissions- und Immissionsprognose für Geruch im Rahmen der geplanten Änderung einer Biogasanlage am Standort Wendisch Priborn vom 06. November 2013 von LMS Agrarberatung GmbH Rostock
3. Immissionsprognose für Geruch und Ammoniak vom 25.10.2010 (Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH aus Chemnitz) - Auszug

Planzeichnung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010,
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

1.2. Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Wendisch Priborn haben auf ihrer Sitzung am 08.11.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für das Sondergebiet „Biogasanlage“ ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Als Kartengrundlage dient die für den Bauantrag erstellte Zeichnung der Beratenden Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik aus Chemnitz von Dezember 2011 im Maßstab 1:1.000. Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Gebäude, Nutzungen, Straßen und Wege nach.

Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

Da zwischen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB das Baugesetzbuch geändert wurde, ist ab die nach dem 20.09.2013 erfolgende öffentliche Auslegung die aktuelle Gesetzgebung anzuwenden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wendisch Priborn, Flur 17 das Flurstück 4/8 mit einer Größe von ca. 1,00 ha.

Die Flächen des B-Planes befinden sich in Privateigentum.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in denen sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche und technische Erschließung notwendigen Bereiche befinden.

3. Planungsziel/ Standortwahl

Der neue Betreiber, die Biogas Investor GmbH & Co.KG, Schauenburger Straße 61. 20095 Hamburg, betreibt die seit 2010 in Tönchow in Betrieb befindliche Biogasanlage einschließlich BHKW mit einer Feuerungsleistung von 681 kW. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB und nach BImSchG genehmigte Biogasanlage. Die aus der am Standort anfallende Schweinegülle der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage sowie Maissilage als Co- Substrat werden in der Biogasanlage vergoren.

Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, die Wärme für die Versorgung der Schweine- und Ferkelställe genutzt, so dass der Energiebedarf regenerativ und eigenständig bereitgestellt werden kann.

Durch die geplante Erhöhung der Leistung auf mehr als 1,0 MW (Feuerungswärmeleistung), ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 soll eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des BHKW (ca. 1,88 MW) geregelt werden. Geplant ist die Erhöhung der elektrischen Leistung auf 800 kWh/h. Damit verbunden sind auch Umbau- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen (z.B. Notkühlung, Gasfackel). Es werden ca. 1,5 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 ist die o.g. Erweiterung der Biogasanlage geplant. Dabei umfasst die überwiegende Fläche des Plangebietes die Bereiche, der bereits über Bauantrag genehmigten Anlagen der Biogasanlage.

Der Standort befindet sich zwischen Wendisch Priborn und Tönchow, ca. 900 m südlich von Tönchow. Er grenzt unmittelbar an den Schweinemastbetrieb der Quickhof GmbH Co.KG. Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt vom Wirtschaftsweg, der im Kurvenbereich des Altenhofer Weges in südliche Richtung abgeht.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Wendisch Priborn liegt im Osten des Landkreises Ludwigslust-Parchim und gehört zum Amtsbereich Plau am See.

Der Ort befindet sich ca. 32 km östlich der Stadt Parchim und ca. 14 km südlich von Plau am See. An das Gemeindegebiet grenzt im Norden und Westen die Gemeinde Ganzlin, im Osten die Gemeinden Stuer, Altenhof und Massow des Amtes Röbel-Müritz und im Süden die Gemeinde Meyenburg (Land Brandenburg). Die östliche Gemeindegrenze bildet gleichzeitig die Grenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Per 31.12.2012 hatte die Gemeinde Wendisch Priborn 448 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Wendisch Priborn und Tönchow.

Die Gemeinde ist über die Bundesstraße 103 Güstrow/Pritzwalk und die Bundesstraße 198 nach Neustrelitz sowie über die Autobahnanschlussstellen Meyenburg (A 24) und Röbel (A 19) an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Über den Haltepunkt in Wendisch Priborn besteht Anschluss an die Regionalbahnstrecke Güstrow-Meyenburg.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt. Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte sind dem Gemeindegebiet keine raumordnerischen Festlegungen zugeordnet worden.

Seit dem 31.08.2011 liegt das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Westmecklenburg vor.

Danach liegt die Gemeinde Wendisch Priborn im strukturschwachen ländlichen Raum, in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Anteil erneuerbarer Energien u.a. aus Biomasse ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung zu erhöhen. Das nordöstliche Gemeindegebiet ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 05.02.2013 (Posteingang 11.02.2014) ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Der Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, da das Gemeindegebiet von der Landwirtschaft geprägt wird. Zur Energieeinsparung soll auf eine regionale Energienutzung orientiert werden. Hierzu trägt die bestehende Anlage in Tönchow zur Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die geplante Leistungserweiterung der Biogasanlage erfolgt innerhalb der bereits errichtete Biogasanlage, die unmittelbar an den Schweinemastbetrieb angrenzt, so dass ein flächensparendes Bauen möglich ist und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird. Vorhandene Anlagen, Zufahrten u.a. können mitgenutzt werden.

Für das Gebiet der Gemeinde Wendisch Priborn besteht kein **Flächennutzungsplan**. Die bestehende Biogasanlage und die Schweinemastanlage sind als privilegierte Vorhaben der Landwirtschaft nach § 35 BauGB errichtet worden. Da sich der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes innerhalb diesen bereits genehmigten Flächen befindet, ist der Bebauungsplan Nr. 2 ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Daher ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

5. Bestand

Der Geltungsbereich grenzt östlich an den Wirtschaftsweg, auf dem der Radfernweg Müritz-Elbe-Rundweg des Tourismusverbandes M-V verläuft.

Der Bereich der Biogasanlage ist teilweise eingezäunt. Unmittelbar nordöstlich schließen sich die beiden Flüssigsubstratlager des Schweinemastbetriebes an. Östlich grenzen die Stallanlagen der Schweinemastanlage an. Ca. 200 m östlich des BHKW liegt das Wohnhaus des Betreibers der Schweinemastanlage. Die sich westlich des Wirtschaftsweges angrenzenden Flächen werden als Acker genutzt. Nach Norden und Süden schließen sich ebenfalls Ackerflächen an.

Im Geltungsbereich befinden sich die bereits bebauten Bereiche der Biogasanlage:

Betriebseinheit 1 mit

- 2 Fahrsilos mit je 2 Kammern

- Silosickerschacht
- Feststoffdosierer
- Vorgrube

Betriebseinheit 2 mit

- Fermenter mit Gasspeicher
- Gastrocknung mit Aktivkohlefilter
- Technikraum

Betriebseinheit 3 mit

- Gasdruckerhöhung
- BHKW mit Gasnotfackel
- Schmieröl-/Altölanlage
- Transformatorenstation

Betriebseinheit 4 mit

- Gärrückstandslager

sowie den sonstigen Anlagen, Verkehrsflächen und befestigten Flächen.

Für die o.g. Anlagen liegen folgende Bescheide vor:

Datum des Bescheids	Typ	Rechtsgrundlage	Aktenzeichen/Behörde	Projekttitel / Bemerkungen
14.12.2009	A	§ 15 BlmSchG	AZ: StAUN SN 420c-5711.0.701GH-6019083 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin	Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage einschließlich BHKW mit einer Feuerungsleistung von 681 kW
17.11.2010	A	§ 15 BlmSchG	StAUN SN-52c-5711.0.701g-60083 Staatliches Amt für Landschaft und Umwelt Westmecklenburg	Änderungen des Anlagenkonzeptes der Biogasanlage bezüglich der Lage und Beschaffenheit
16.08.2011	A	§ 15 BlmSchG	StALU WM-52c-5711.0.701g-60083 Staatliches Amt für Landschaft und Umwelt Westmecklenburg	Änderungen des Anlagenkonzeptes der Biogasanlage bezüglich der Lage und Beschaffenheit

Der letzte Bescheid des StALU Westmecklenburg vom 29.11.2012 erfolgte für die Errichtung des Gärrückstandslagers und die Erhöhung der elektrischen Leistung auf 600 kW.

Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Für das Plangebiet besteht kein Altlastenverdacht. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen, ist der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. Bei Anfall von Überschussboden bzw. Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial auf dem Grundstück ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Trinkwasserschutzgebietes des WAZV Parchim/Lübz.

Nördlich des Plangebietes führt eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH entlang.

6. Planinhalt

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

6.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich ein Sondergebiet „Biogas“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im Sondergebiet ist eine Biogasanlage mit einer Leistung von max. 800 kW (elektrische Leistung) und 1,88 kW (Feuerungswärmeleistung) zulässig.

Zulässig sind hier die für deren Betrieb und die Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen. Neben der Gärstrecke ist der Betrieb eines BHKW mit einer elektrischen Leistung von bis zu 800 kW am Standort der Biogasanlage geplant. Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Ansonsten ist vorgesehen, mit der anfallenden Wärme die Schweinemastanlage zu versorgen.

Zur Biogasanlage gehören u. a. nachfolgende bauliche Anlagen: Fahrsilos, Fermenter, Nachgärbehälter, Endlager, Vorgrube, BHKW, Trafo sowie die notwendigen Verkehrsflächen. Die Lagerkapazität für Jauche, Gülle und Gärrückstände ist für mindestens 6 Monate zu bemessen.

Weitere Anlagen, die für den Einsatz erneuerbarer Energien notwendig sind, sind zulässig.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Unter Zugrundelegung der bereits erfolgten Bauung im Plangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und damit die Realisierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben gewährleistet werden können.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21 a BauNVO geregelt.

Auf die Festsetzung zulässiger Vollgeschosse sowie der zulässigen Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen verzichtet. In dem Geltungsbereich bestehen Behälter und Lagerflächen, die nicht in einzelne Geschosse unterteilt werden und eine max. Bauhöhe von 8,00 m haben sollen. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der zulässigen Geschossflächenzahl würde sich daher kompliziert gestalten. Für technisch notwendige Anlagen/Aufbauten (z.B. Schornstein) ist eine Höhe bis max. 15 m zulässig. Als Höhenbezugspunkt gilt die jetzige Höhenlage des Einfahrtsbereiches von dem Wirtschaftsweg.

Für die Regelung der städtebaulichen Dichte ist daher die Grundflächenzahl bzw. die max. Grundfläche in Verbindung mit der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen geeigneter, das Maß der baulichen Nutzung zu regeln. Für das Gebiet wurde die Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt. Sie gibt an, wie viel Fläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

6.3. überbaubare Grundstücksfläche

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände nach Landesbauordnung einzuhalten.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist eine variable Anordnung der geplanten Gebäude und Anlagen möglich.

6.4. Örtliche Bauvorschrift

Begründung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V

Durch die baugestalterischen Ziele soll sich der Standort der Biogasanlage besser in das Landschaftsbild einfügen.

Farbgebung

Die Farbgebung bestimmt wesentlich das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen in der freien Landschaft. In Anpassung an den Landschaftsraum sind nur reflexionsarme Braun-, Grün- und Grautöne zu verwenden. Glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkungen sind nicht zulässig.

6.5. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt von dem asphaltierten Wirtschaftsweg, der an den Altenhofer Weg anbindet. Eigentümer des Wegeflurstückes ist die Gemeinde Wendisch Priborn. Es besteht nördlich eine gemeinsame Zu- und Abfahrt für die Biogasanlage und den Schweinemastbetrieb. Von der Umfahrung im Osten entlang des Schweinemastbetriebes bestehen Zufahrten zum BHKW und den Fahrtilos. Westlich der Fahrtilos ist eine Ausfahrt auf den Wirtschaftsweg vorhanden. Die Anbindungen sind bereits mit der Baugenehmigung gesichert.

6.6. Technische Ver- und Entsorgung

Erforderliche Anschlusspunkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Wasserversorgung

Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist nicht erforderlich.

Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge kann über den bestehenden Löschwasserteich gesichert werden, der sich im 300 m – Löschbereich hinter der Ferkel- und Schweineaufzuchtanlage befindet. Der Löschwasserteich hat einen Inhalt von mehr als 200 m³, so dass die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h über zwei Stunden gewährleistet ist.

Fernmeldeversorgung

Bei Bedarf, ist für die fernmeldemäßige Versorgung des Plangebietes rechtzeitige eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom GmbH vorzunehmen.

Energieversorgung

Das Blockheizkraftwerk erzeugt Elektroenergie. Diese wird über eine Trafostation in das öffentliche Netz eingespeist.

Abwasserentsorgung

Die Biogasanlage selbst produziert kein Abwasser. Da keine Sozialräume im Plangebiet geplant sind, besteht kein Erfordernis für einen Abwasserlösung.

Niederschlagswasserentsorgung

Verschmutztes Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen und aus den Fahrspuren wird der Vorgrube zugeführt und über eine Tauchmotorpumpe in das Flüssigsubstratlager gepumpt (Gülle-/Jauchebehälter). Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und Fahrwegen ist örtlich zu versickern.

Wärme

Die von dem Blockheizkraftwerk erzeugte Wärme soll für die Versorgung der Schweineställe genutzt werden.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Für die Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Trafo, Wechselstation u.a.), sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere die §§ 62, 63 des WHG sowie § 20 LWaG einzuhalten.

6.7. Anbauflächen/Transportwege

Entsprechen Berechnung der für die Leistungserhöhung erforderlichen Transporte, wurde durch den Investor ermittelt, dass ca. ein Fahrt pro Tag zusätzlich erfolgen wird. Es bestehen zurzeit Lieferverträge für ca. 3.700 t Substrate aus der unmittelbaren Umgebung (ca. 2 km Umkreis) und weitere 5.600 t aus der Region Putlitz/Frehne (ca. 20 km Umkreis). Hier entstehen 0,5 Fahrten pro Tag, zzgl. Abtransporte ca. 0,7 Fahrten pro Tag). In der Regel erfolgen die Anlieferungen und Abtransporte zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr, bei Mais ca. September- Oktober, Hirse ca. Oktober – November, GPS ca. Mai – Juni.

Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wurden die vertraglichen Bindungen für die Lieferung von Einsatzstoffen, der Biomasselieferungen sowie der Gülleabnahme nachgewiesen. Die Anlieferungen aus dem Bereich Putlitz/Frehne sowie die Abtransporte erfolgen über Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird (z.B. Landesstraßen 13 und 14, Bundesstraße 103).

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Wendisch Priborn durchgeführten Umweltprüfung incl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigelegt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen, hier die nachrichtliche Übernahme¹ aus bereits genehmigten Unterlagen.

7.1. Bestandsbeschreibung

Es handelt sich um eine, innerhalb von umgebenden Ackerflächen liegende, bestehende Biogasanlage mit Silos, Gärrestlager und BHKW, die einer Schweinemastanlage angelagert wurde. Eine Ausgleichsmaßnahme wurde mit den ergänzenden Unterlagen des Bauantrages auf dem Betriebsgelände angeordnet. Die Unterlagen werden im aktuellsten Stand nachrichtlich übernommen.

¹ Quickhof GmbH & Co.KG Beratende Ingenieure SHN GmbH TEL. 49 371 27195-0 FAX: 49 371 27195-20 www.ib-shn.de
info@ib-shn.de Stand 2011-01-13

Im Rahmen der technischen Weiterentwicklung der BHKW soll eine Erhöhung der elektrischen Leistung auf 800 kWh/h erfolgen.

7.2. Eingriffsbewertung

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft).

Aufgrund der Besonderheit der baurechtlichen Notwendigkeit der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens an einer bestehenden Anlage sind die bisherigen Verfahren zusammenzuführen und nachrichtlich dazustellen.

Entsprechend §1a BauGB sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs wurden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999/2002) angewendet.

Von diesem Eingriff waren die folgenden Biotop durch physische Zerstörung betroffen:

- Acker (junge Ruderalbrache)
- landwirtschaftliche Produktionsanlagen und Lagerflächen.

Wirkeinflüsse sind für folgende Wertbiotop zu betrachten:

- 50m Wirkradius PCH 15501 Naturnahe Feldgehölze, 2.599 m²
- 200m Wirkradius PCH 15502 Naturnahe Feldhecke

Entsprechend nachrichtlicher Übernahme ist keine Beeinträchtigung der Biotop einzustellen.

Bei Festsetzung der GRZ ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der / an der Anlage sind nicht vorgesehen.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen

- Ausgleichsmaßnahmen wurden festgesetzt. (Pflanzfläche in der Gemeinde)

7.3. Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Von dem Vorhaben sind Biotop von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) wird der Kompensationsumfang durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung bestimmt. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Es handelt sich um eine bestehende Biogasanlage mit Silos, Gärrestlager und BHKW in Nachbarschaft einer Tierproduktionsanlage. Die Eingriffs- Ausgleichsermittlung wird nachrichtlich übernommen. Dargestellt sind aber nur die Blätter mit ermitteltem Ausgleichsbedarf.

nachrichtliche Übernahme: ergänzende Unterlagen mit Erweiterung Biogasanlage²

„³ Kompensationsbedarf:

² Quickhof GmbH & Co.KG - Beratende Ingenieure SHN GmbH TEL. 49 371 27195-0 FAX: 49 371 27195-20 www.ib-shn.de
info@ib-shn.de Stand 2011-01-13 ergänzende Unterlagen

Abgrenzung von Wirkzonen

Auf Grund der Vorbelastung der Fläche (intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche) bleiben die Wirkzonen, welche sich auf die ökologische Belastung der Umgebung beziehen, unberücksichtigt.

Ermittlung des Freiraum- Beeinträchtigungsgrades

Der Abstand des maßgeblichen eingriffsrelevanten Vorhabens von vorhandenen Störquellen beträgt weniger als 50 m. Daraus ergibt sich ein Freiraum- Beeinträchtigungsgrad von 1 (Korrekturfaktor 0,75).

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit Wertstufe 4 sowie von landschaftlichen Freiräumen mit Wertstufe 3 und überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad sind nicht vorhanden.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Vorkommen von Arten mit großen Raumsprüchen sowie vorkommen gefährdeter Tierpopulationen sind nicht bekannt. Der unmittelbare Standort der geplanten Biogasanlage wird bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass keine seltenen oder geschützten Arten von Tieren beeinträchtigt werden. Durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen, dass Zerschneidungseffekte von Amphibienwanderungen oder Vogelzugkorridoren eintreten. Es werden keine Lebensräume für Hamster beseitigt.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Abiotischen Sonderfunktionen sind nicht zu berücksichtigen. (siehe auch Umweltbericht)

TABELLE 3: FLÄCHENÄQUIVALENT FÜR KOMPENSATION (BEDARF) ⁴

Biotoptyp	Versiegelungsgrad	Flächenverbrauch [m ²]	Wertstufe	(Kompensationserfordernis + Zuschlag für Versiegelung) x Freiraumbeeinträchtigungsfaktor)	Flächenäquivalent
junge, häufig gestörte, artenarme Ruderalbrache auf ehemals intensiv genutztem Ackerboden	Vollversiegelung	3.350	1	$(1,5+0,5) \times 0,75 = 1,5$	5.025
junge, häufig gestörte, artenarme Ruderalbrache auf ehemals intensiv genutztem Ackerboden	Versickerungsmulde	190	1	$(1,0+0,0) \times 0,75 = 0,75$	143
Summe:		3.540			5.168

Biotoptbeseitigungen mit Funktionsverlust und Biotopbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Weitere Betrachtungen hierzu können entfallen.

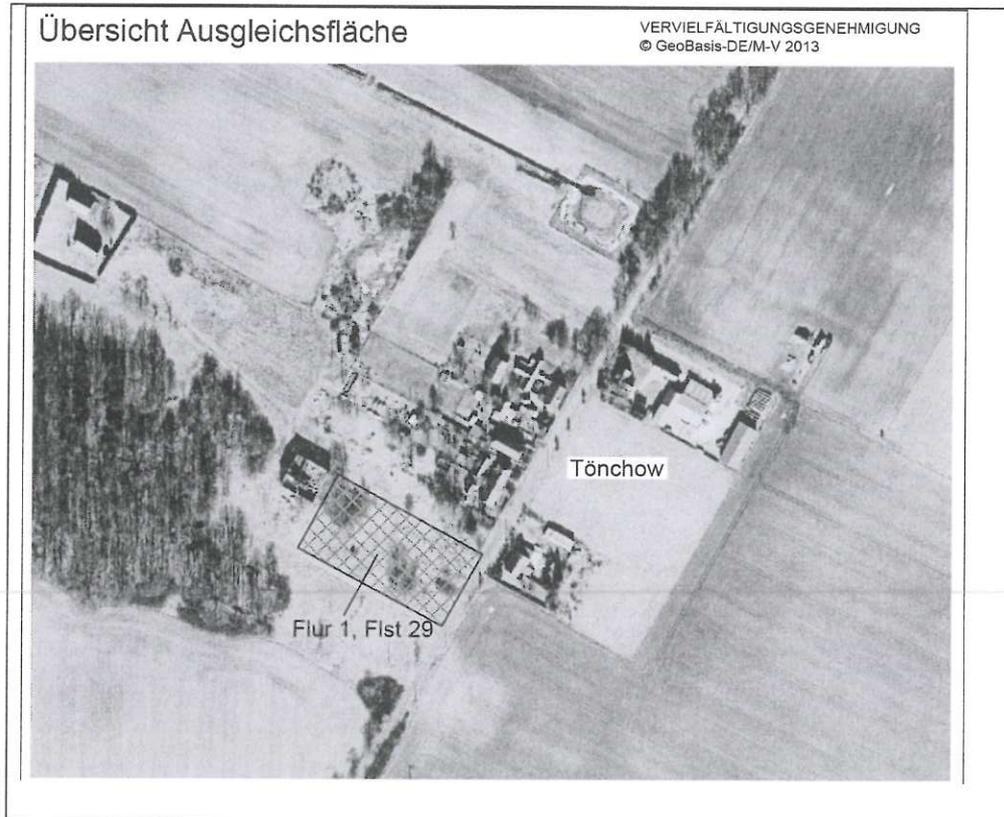
Kompensationsmaßnahme:

TABELLE 4: FLÄCHE FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHME (PLANUNG)

³ Nachrichtliche Übernahme Quickhof GmbH & Co.KG - Beratende Ingenieure SHN GmbH

⁴ In der vorliegenden Bilanzierung ist die nicht überbaute Fläche mit Bestandsdurchlauf innerhalb des Geltungsbereiches (gesamt 0,98 ha) nicht aufgeführt. Da eine nachrichtliche Übernahme vorliegt, erfolgt keine Ergänzung da auch keine zusätzlichen Flächenäquivalente notwendig werden.

Kompensationsmaßnahme	Flächen [m ²]	Wertstufe	Kompensations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächenäquivalent
Strauch-Baum-Pflanzung mit standortheimischen Arten (Flurstück Nr. 29, Flur 1 der Gemarkung Tönchow)	3.984	2	2	0,7	5.577,6
Naturnahe Versickerungsmulde (Bauflurstück Nr. 4/5, Flur 17 der Gemarkung Wendisch Priborn)	190	2	2	0,5	190
Summe	4.174				5.767,6



Die Sträucher weisen einen Pflanzabstand von ca. 1,5 x 1,5 m auf. Das Verhältnis Baum zu Strauch beträgt dabei 1:50. Folgende Qualitätsansprüche werden bei Sträuchern erfüllt:

- Verpflanzte Sträucher,
- 3 Triebe,
- 60-100 cm Höhe

Die Maßnahme wird bis spätestens die auf die Baumaßnahme folgende Vegetationsperiode Realisiert (2014).

Gesamtbedarf an Kompensationsmaßnahmen beträgt: 5.168,0 m²
 Wert der Kompensationsmaßnahme: 5.767,6 m²
 Differenz: + 599,6 m² “

Beschreibung der Maßnahme

In der Gemeinde Wendisch Priborn, Gemarkung Tönchow, Flur 1, Flurstück 29 ist die Fläche bei Erhaltung der temporär wasserführenden Senke incl. Uferweiden mit 1.060 Sträuchern und 20 Bäumen entsprechend Pflanzliste in einem Pflanzabstand von 1,5m x1,5m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Vorab ist eine Flächenebenheit herzustellen und die vor-

handenen Weiden in ca. 1,5m Höhe zu köpfen. Verbißschutz (bevorzugt Wildschutzzaun) ist vorzusehen.

Sträuchern in der Qualität verpflanzt, mind. 3 Triebe, Höhe 60-100 cm

- | | | |
|---|--------------------|---------------------|
| – | Amelanchier ovalis | Felsenbirne |
| – | Cornus mas | Kornelkirsche |
| – | Lonicera xylosteum | Geißblatt |
| – | Rosa canina | Hundsrose |
| – | Rosa multiflora | Vielblütige Rose |
| – | Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Bäume im der Qualität Heister 2x verpflanzt, mind. 3 Triebe Höhe 125-150 cm

- | | | |
|---|-----------------|----------------|
| – | Betula pendula | Sand-Birke |
| – | Quercus petraea | Trauben- Eiche |

Folgende Qualitätsvorgaben für die Pflanzung und die Pflege sind bei der Ausführungsplanung zu übernehmen / zu beachten:

1. Das Pflanzgut der Gehölze muss der Qualität guter Baumschulware entsprechen, und das Pflanzloch entsprechend des Wurzelvolumens ausreichend groß bemessen sein.
2. Auf Böden mit wenig Wasserspeichervermögen ist bei der Pflanzung ein Bodenhilfsstoff zur Verbesserung der Wasserspeicherung (z. Bsp. Stockosorb) einzuarbeiten.
3. Die Kompensationspflanzungen sind spätestens in der Herbstpflanzperiode 2013 zu realisieren, drei Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten.
4. Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist vorzusehen. Bei größeren Pflanzungen ist dies nur über eine Einzäunung zu erreichen.
5. Die Kompensationspflanzungen sind im Sinne der Fertigstellungspflege nach der DIN 18916 herzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass die Gehölze danach normgerecht im Sinne der Entwicklungspflege nach der DIN 189192 gepflegt werden, bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind. Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind sie gleichwertig zu ersetzen.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Pflege der Gehölzbestände danach nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.

8. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Auswirkungen

Durch die bestehende Biogasanlage und deren Erweiterung sind Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen zu erwarten.

Auszug aus der **Emissions- und Immissionsprognose für Schall** der LMS Agrarberatung GmbH aus Rostock vom 29.10.2013

„Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 in Kern-, Dorf- und Mischgebieten von tags über 60 dB (A) und nachts 45 dB(A) werden an den maßgeblichen Immissionsorten während des bestimmungsmäßigen Betriebs der gesamten Anlage unterschritten. Da die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung mehr als 6 dB unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegen, kann eine Betrachtung der Vorbelastung durch den Betrieb der Anlage zum Halten von Schweinen entfallen.

Mit dem Unterschreiten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden auch an allen untersuchten Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 deutlich unterschritten.

Die vor allem durch Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unter dem zulässigen Spitzenpegel.

Alle untersuchten Immissionsorte befinden sich danach sowohl tagsüber als auch nachts außerhalb des Entwicklungsbereichs der gesamten betrachteten Anlage im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm.

Unter diesen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass von der Biogasanlage nach der Erweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden können.

Auszug aus der **Emissions- und Immissionsprognose für Geruch** der LMS Agrarberatung GmbH aus Rostock vom 06.11.2013

„Die durch die Ausbreitungsberechnung ermittelten Immissionskenngrößen sind mit den Immissionswerten der GIRL (M-V) verglichen worden. Im Ergebnis der Prognose kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben an der nächstliegenden, fremdgenutzten Wohnbebauung der Schutz vor und die Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen gewährleistet werden, da der von den zu beurteilenden Anlagen zu erwartende Immissionsbeitrag an den Beurteilungsflächen den Immissionswert für Dorfgebiete aber auch den Immissionswert für Wohngebiete nicht überschreitet.

An allen untersuchten Immissionsorten liegt der zu erwartende Immissionsbeitrag zudem unterhalb des in der GIRL M-V definierten Irrelevanzwertes.

Danach ist der Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen an den nächstgelegenen Immissionsorten außerhalb und innerhalb der Ortslage Tönchow im Fall der geplanten Änderung der Biogasanlage gewährleistet. Durch die Änderung der Biogasanlage werden keine nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsmissionen hervorgerufen und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sind bezüglich der zu erwartenden Geruchsmissionen sichergestellt.

Entsprechend der Ausbreitungsberechnung für **Luftschadstoffe** der „Beratende Ingenieure SHN GmbH“ aus Chemnitz vom 25.10.2010 erfolgten Bewertungen im Rahmen der Überprüfung der Immissionswerte für Geruch nach der Geruchsmissions-Richtlinie sowie der Einwirkung von Ammoniak auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme nach TA Luft Nr. 4.8. Es wurde festgestellt, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung durch die Anlage unterschreitet sowohl für die **Ammoniakkonzentration** als auch für die **Stickstoffdisposition** an allen betrachteten schützenswerten Bereichen den zulässigen Immissionsgrenzwert.

Einwirkungen

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen. Die Einwirkungen auf naturschutzrechtliche Belange wurden im Umweltbericht betrachtet.

9. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Das Plangebiet dieses Bebauungsplanes sowie die Flächen für die externen Ersatzmaßnahmen sind in Privateigentum.

Die Erschließungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden durch den Eigentümer der Biogasanlage realisiert.

Zur Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der Biogasanlage abgeschlossen.

Für die Erweiterung der genehmigten Biogasanlage ist ein Bauantrag an das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu stellen. Die aktuellen Gutachten sind den Bauantragsunterlagen beizulegen. Im Rahmen des Bauantrages ist die ordnungsgemäße Gülle- und Silagelagerung nachzuweisen.

10. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

ca. 1,00 ha

Wendisch Priborn,

22.05.2014



Der Bürgermeister

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Wendisch Priborn für den Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Biogasanlage“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 2

Der neue Betreiber, die Biogas Investor GmbH & Co.KG, Schauenburger Straße 61, 20095 Hamburg, betreibt die seit 2010 in Tönchow in Betrieb befindliche Biogasanlage einschließlich BHKW mit einer Feuerungsleistung von 681 kW. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB und nach BImSchG genehmigte Biogasanlage. Die aus der am Standort anfallende Schweinegülle der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage sowie Maissilage als Co- Substrat werden in der Biogasanlage vergoren.

Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, die Wärme für die Versorgung der Schweine- und Ferkelställe genutzt, so dass der Energiebedarf regenerativ und eigenständig bereitgestellt werden kann.

Durch die geplante Erhöhung der Leistung auf mehr als 1,0 MW (Feuerungswärmeleistung), ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 soll eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des BHKW (ca. 1,88 MW) geregelt werden. Geplant ist die Erhöhung der elektrischen Leistung auf 800 kWh/h. Damit verbunden sind auch Umbau- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen (z.B. Notkühlung, Gasfackel). Es werden ca. 1,5 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Wendisch Priborn in ihrer Sitzung vom 08.11.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt, der Plauer Zeitung Nr. 12 vom 19.12.2012.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht wurde auf der Gemeindevertreterversammlung vom 25.04.2013 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden bestimmt.

Mit Schreiben vom 07.05.2013 wurden die berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 vom 16.05.2013 bis zum 31.05.2013 durchgeführt. Die Information zur Auslegung wurde im Amtsblatt, der „Plauer Zeitung“ Nr. 5/2013 vom 08.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 07.11.2013 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 18.12.2013 mitgeteilt worden.

Unter Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander, wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 erstellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter am 07.11.2013 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde im Amtsblatt, der „Plauer Zeitung“ Nr. 12/2013 vom 18.12.2013 veröffentlicht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht, den umweltbezogenen Stellungnahmen sowie dem Schall-

technischen Gutachten und der Geruchsimmissionsprognose hat in der Zeit vom 06.01.2014 bis zum 07.02.2014 öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2013 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 21.05.2014 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen, so dass auch der Satzungsbeschluss auf der Gemeindevertretersitzung am 21.05.2014 gefasst wurde.

Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 26.05.2014 mitgeteilt worden.

Beurteilung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende Methoden und Verfahren verwendet:

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Anwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Quellen

- Ergänzende Planunterlagen Beratende Ingenieure SHN GmbH Chemnitz (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Stand 2011-01-19 / Schallgutachten auf Basis der TA Lärm 2011-12-14 / Ausbreitungsberechnung für Luftschadstoffe 2011-12-06)
- Immissionsprognose für Geruch und Ammoniak vom 25.10.2010 (Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH aus Chemnitz)
- Emissions- und Immissionsprognose für Geruch, LMS Agrarberatung / LMS Landwirtschaftsberatung M-V / S-H GmbH vom 06.11.2013
- Emissions- und Immissionsprognose für Schall, LMS Agrarberatung / LMS Landwirtschaftsberatung M-V / S-H GmbH vom 29.01.2014

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind besonders die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grundwasser, sowie das Landschaftsbild betroffen. Die Auswirkungen sind aber nicht erheblich.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wird eine überbaubare Grundfläche festgesetzt; und es wurden Ersatzmaßnahmen nachrichtlich übernommen, die Bestandteil der Genehmigung der Biogasanlage waren. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren nicht erforderlich, da keine Neuversiegelungen durch die Leistungserhöhung der Biogasanlage erfolgen. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen.

Eine Prüfung der Schutzanforderungen des FFH – Gebietes ergab das erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind und keine FFH- Vorprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorausschauend ermittelt und bewertet, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Ein Konflikt konnte ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen, da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage handelt.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig um ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2 gebeten. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange. Im Ergebnis der Beteiligungen wurde deutlich, dass für den Bereich des Bebauungsplanes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Von Bürgern wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen vorgebracht.

Entsprechend Hinweis des LUNG M-V im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Überarbeitung der Emissions- und Immissionsprognose für Schall. Die Einhaltung der Immissionswerte ist weiterhin gegeben.

Es wurden Aussagen zur Löschwasserversorgung in der Begründung auf Hinweis des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Brandschutz, ergänzt.

Die untere Naturschutzbehörde hat die im Zuge der Genehmigung der Biogasanlage ausgewiesene Ersatzfläche am Rand der Ortslage Tönchow bestätigt. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt.

Die Gemeinde Stuer hatte in der Stellungnahme Befürchtungen zu Geruchsbelästigungen vorgebracht. Durch die Änderung der Biogasanlage werden keine nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sind bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen sichergestellt. Dieses Ergebnis aus der Emissions- und Immissionsprognose für Geruch wurde der Gemeinde mitgeteilt.

Die Stadt Meyenburg/Amt Meyenburg hat darum gebeten, den Nachweis der Anbauflächen und den Eigentüternachweis sowie die Nennung der Transportwege zu erbringen. Die Transportwege über öffentliche Straßen wurden in der Begründung ergänzt. Der Nachweis der Anbauflächen und deren Eigentümer sind im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB und aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die entsprechende Prüfung erfolgt im BImSchV-Verfahren. Dieses wurde mitgeteilt.

Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen/hinweise in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

Überwachung

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

